Wohnungsgeberbestätigung

Bestätigung des Wohnungsgebers über den Einzug zur Vorlage bei der Meldebehörde – vom Wohnungsgeber (Vermieter) auszufüllen und zu unterschreiben.

nach § 19 Bundesmeldegesetz (BMG)

1 Wohnungsgeber

NAME BZW. FIRMA DES WOHNUNGSGEBERS

ANSCHRIFT DES WOHNUNGSGEBERS (STRASSE, HAUSNUMMER, PLZ, ORT)

☐ Der Wohnungsgeber ist zugleich Eigentümer der Wohnung

FALLS NICHT: NAME DES EIGENTÜMERS

2 Wohnung & Einzug

ANSCHRIFT DER WOHNUNG (STRASSE, HAUSNUMMER, GGF. STOCKWERK/WOHNUNGSNUMMER)

POSTLEITZAHL, ORT

EINZUGSDATUM

3 Meldepflichtige Personen, die eingezogen sind

NR.	FAMILIENNAME	VORNAME(N)
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Hinweise: Der Wohnungsgeber muss den Einzug innerhalb der Meldefrist von zwei Wochen bestätigen (§ 19 Abs. 1 BMG); die Bestätigung ist auch elektronisch gegenüber der Meldebehörde möglich. Ausstellen darf sie nur der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person. Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn kein tatsächlicher Bezug der Wohnung besteht oder beabsichtigt ist (§ 19 Abs. 6 BMG). Der Mietvertrag ersetzt diese Bestätigung nicht.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers bzw. der beauftragten Person